

***Satzung
über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen
Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenfriedersdorf***

1. Stadtratsbeschluss: 21/2008 vom 07.04.2008
2. Genehmigung durch die
Rechtsaufsichtsbehörde: nicht erforderlich
3. Veröffentlichung: Amts- und Informationsblatt der Bergstadt
Ehrenfriedersdorf, Monat Mai 2008,
Erscheinungstag 30.04.2008
4. Inkrafttreten: 01. Mai 2008

Satzung

über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenfriedersdorf

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 23 Abs. 8 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs. Brandschutzgesetz) vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54), des § 21 Abs. 1-4 der SächsGemO vom 21.04.1993 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. Nr. 13/99 vom 09.06.1999) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) vom 28.12.1999 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.04.2001 nachfolgende Satzung.

§ 2

Entschädigung von Funktionsträgern

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. Wehrleiter	50,00 Euro
2. je Stellvertreter	25,00 Euro
3. Gerätewart	20,00 Euro
4. Atemschutzgerätewart	20,00 Euro
5. Jugendfeuerwehrwart	15,00 Euro

§ 3 **Ersatz von Verdienstaussfall**

1. Erleidet ein ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund seiner Dienstaussübung einen Verdienstaussfall, so ist dieser in voller Höhe vom Träger der Feuerwehr zu übernehmen.
2. Beruflich selbständige Angehörige können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweiligen Entgeltgruppenvertrages zum TvöD verlangen.
3. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen und beträgt höchstens 10 Stunden/Tag.
4. Der Verdienstaussfall kann geltend gemacht werden bei Einsätzen in Brandfällen, Unglücksfällen und Notständen sowie auch bei Besuch von Lehrgängen. Der Besuch von Lehrgängen während der Arbeitszeit ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
5. Verdienstaussfälle bei Übungen, Versammlungen u.a. oben nicht genannten feuerwehrtechnischen Diensten (unter Pkt. 4) werden nicht anerkannt.


§ 4 **Zuwendungen**

Die Freiwillige Feuerwehr erhält als Mitgliederpflegegeld pro Mitglied einen Jahresbeitrag in Höhe von 40,00 EUR in die Kameradschaftskasse. Über die Verwendung der Mittel führt die Freiwillige Feuerwehr einen reversionssicheren Nachweis auf der Grundlage einer eigenen Kassenordnung. Der Nachweis ist jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt an Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.2001, Beschluss-Nr. 31/2001 geändert am 04.02.2002, Beschluss-Nr. 26/2002 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 08.04.2008



Frank Uhlig
Bürgermeister



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Teilunwirksamkeit:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen der Satzung werden nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieses Hinweises gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ehrenfriedersdorf, 08.04.2008



Uhlig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat Mai 2008 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 30.04.2008) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 01.05.2008



Frank Uhlig
Bürgermeister



